

# FEM-Design Baldauf e. K.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Lieferverträge

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Werk-/Lieferleistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

### 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 1.2 Verträge und Änderungen von Verträgen kommen nur zustande, wenn wir Aufträge oder Änderungen schriftlich mit dem Kunden vereinbart oder die von dem Kunden bestellten Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben.
- 1.3 Abweichend von § 127 BGB ist die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.
- 1.4 Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Verträgen ausdrücklich spezifiziert sind.

### 2. Fristen und Termine

- 2.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 2.2 Der Lauf der vereinbarten Leistungsfristen beginnt mit dem Zugang des von beiden Parteien unterschriebenen Vertrags bei uns, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Arbeitsunterlagen und /oder Gegenstände und vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen.
- 2.3 Bei nicht rechtzeitig, unterlassener oder verzögerter Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit des Kunden sowie durch seine Änderungswünsche verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.
- 2.4 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie z. B. Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Engpässe in der Ressourcenersorgung, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder bei unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von unserer Leistungspflicht.

### 3. Vertragsdurchführung, Weisungsbefugnis und Arbeitsunterlagen

- 3.1 Wir führen die Leistungen in eigener Regie in Abstimmung mit dem Kunden aus.
- 3.2 Ergänzend zu den in unseren Angeboten und Verträgen spezifizierten Leistungen werden wir die Leistungen auf der Grundlage der vom Kunden vorgegebenen Pläne, Maße, Werkzeichnungen, etc. ("Arbeitsunterlagen") erbringen.
- 3.3 Der Kunde hat uns die Arbeitsunterlagen rechtzeitig vor Leistungserbringung in geeigneter Form auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsunterlagen geben wir dem Kunden nach Leistungserbringung zurück.
- 3.4 Dem Kunden steht keine Weisungsbefugnis gegenüber unseren Projektmitarbeitern zu und zwar selbst dann nicht, wenn sie bei dem Kunden oder an anderen, mit dem Kunden vereinbarten Arbeitsstätten tätig werden.
- 3.5 Dem Kunden obliegt es, solche Arbeitsstätten auf seine Kosten für die von uns eingesetzten Projektmitarbeiter einzurichten und zu betreiben, in denen die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und den sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

### 4. Vergütung und Zahlung

- 4.1 Wir sind berechtigt, über erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen zu erteilen; dies gilt entsprechend, wenn wir mit dem Kunden Leistungs-sätze/Stundenverrechnungssätze vereinbart haben.
- 4.2 Zahlungen hat der Kunde an uns sofort nach Erhalt der (Abschlags-)Rechnung, spätestens jedoch zu dem in den Rechnungen genannten Fälligkeitstermin ohne jeden Abzug zu leisten.
- 4.3 Ab Fälligkeit der Vergütung stehen uns Zinsen in Höhe von 5% p. a., ab Verzug jährlich in

Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt vorbehalten.

### 5. Eigentums- und Urheberrechte

- 5.1 An allen unserm dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen, Entwürfen, Originalen und dergleichen behalten wir uns unsere Eigentums- Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die vorgenannten Unterlagen nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns die vorgenannten Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- 5.2 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus den konkreten Verträgen und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt oder künftig –gleich aus welchem Rechtsgrund- gegen den Kunden zustehenden Ansprüche vor, die ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

### 6. An- und Abnahme

- 6.1 Der Kunde hat die von uns erbrachten (Teil-)Leistungen unverzüglich nach Aufforderung durch uns an-/abzunehmen.
- 6.2 Die An-/Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde auf sie verzichtet oder unsere Leistung in Gebrauch nimmt oder verarbeitet.

### 7. Mängel

- 7.1 Mängel hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 7.2 Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- 7.3 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder dem Kunden nicht zugemutet werden oder sie ist nur mit unverhältnismäßigem Kosten/Aufwand möglich, kann der Kunde –unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung einmündern.
- 7.4 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistungen nachträglich an einen anderen Ort als den vertragsgemäßen Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspringt dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstands der Leistung.
- 7.5 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und –rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 4.7 entsprechend.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 8.1 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 7.7 Ansonsten gelten für Sach- und Rechtsmängel und für unsere Verpflichtung zur Leistung von Aufwendungs- und Schadensersatz –vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 8- die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.8 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.

### 8. Haftung

- 8.1 Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadenersatzansprüche“) des Kunden gegen uns haften wir, sofern und soweit sie auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns –gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen.
- 8.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit wir nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften.
- 8.3 Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 8.4 Ziffer 7.8 gilt entsprechend.

### 9. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche und Rechte ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 9.2 Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.
- 9.3 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### 10. Datenschutz

Wir dürfen die den Kunden betreffenden Daten elektronisch speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

### 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz zuständige Amts-/Landgericht. Wir sind jedoch – nach unserer Wahl- berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Firmensitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

### 12. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Leistungen unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.